

Ingenieur-Geometer Schweiz, Kapellenstrasse 14, Postfach 5236, 3001 Bern

Einschreiben  
Bundesamt für Raumentwicklung  
Stefan Scheidegger  
Stellvertretender Direktor  
3003 Bern

Bern, 12. Mai 2015

### **Stellungnahme zur Vorlage für die zweite Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nimmt der Verband Ingenieur-Geometer Schweiz (IGS) an der Vernehmlassung zum oben erwähnten Gesetz teil.

Die IGS ist die gesamtschweizerische Unternehmer- und Arbeitgeberorganisation der Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer. Der Verband nimmt die Interessen von rund 230 Büros – mit ungefähr 340 Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer – wahr.

Als Arbeitgeberorganisation setzen wir uns für günstige Rahmenbedingungen, für unternehmerischen Freiraum - eigenverantwortliches Denken und Handeln fördern - sowie für fachliche und persönliche Weiterbildung ein.

Seit über 100 Jahren tragen Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer dazu bei, Eigentum zu sichern; dies mit einer bewährten Aufgabenteilung nach dem Prinzip des „Public Private Partnership“. Dank unseren Tätigkeiten können u.a. rund CHF 850 Mia an Hypothekarkrediten abgesichert werden.

Die patentierten Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer gestalten mit ihren Tätigkeiten den Raum oder schaffen die Rahmenbedingungen zur Bewirtschaftung desselben. Als Landmanager sind wir die Spezialisten, um auch komplexe Fragen der Nutzung über Zonengrenzen oder auch über politische Grenzen hinaus mit dem Verfahren der Landumlegung nachhaltig zu lösen.

#### **Grundsätzliches:**

Aufgrund der nachfolgenden Überlegungen lehnt Ingenieur-Geometer Schweiz den vorliegenden Gesetzesentwurf ab.

Grundsätzlich scheint die Vorlage nicht ausgereift und kommt zu früh; so soll zum Beispiel der Untergrund ohne vorgängige Definition des 3D-Eigentums geregelt werden. Weiter ist die Umsetzung der ersten Etappe erst am Anlaufen und fordert die betroffenen Behörden stark. Mit den vorgeschlagenen Änderungen dieser Revisionsetappe werden gewisse Themen mit einem kurzen Artikel abgehandelt, andere Bereiche werden sehr detailliert geregelt und sprengen den Rahmen einer solchen Gesetzgebung.

Im Folgenden nehmen wir deshalb einzig zu den Bereichen „Funktionale Räume“ und „Untergrund“ Stellung:

### **Artikel 1**

#### Kommentar

In Absatz 2c<sup>bis</sup> wird festgehalten, dass in funktionalen Räumen die geordnete räumliche Entwicklung sicherzustellen sei. In Absatz 3 erfolgt dann eine technische Definition des funktionalen Raumes, was insofern ungewöhnlich ist, als dass technische Normen in einem Gesetzartikel wiedergegeben werden.

Wir unterstützen die Aufnahme des Begriffs „Funktionaler Raum“ ins Raumplanungsgesetz.

#### Antrag der IGS zu Artikel 1

*Es ist zu prüfen, ob das Instrument der Landumlegung als Methode zur Bearbeitung komplexer räumlicher Fragen in einem funktionalen Raum nicht auch im Raumplanungsgesetz aufgeführt werden sollte.*

### **Artikel 3**

Der formulierte Planungsgrundsatz „Die Nutzung des Untergrunds muss nachhaltig sein.“ unterstützen wir sehr.

### **Artikel 8e**

#### Kommentar

In diesem Artikel wird der Richtplaninhalt im Bereich Untergrund definiert, jedoch wurde für die Festlegungen die unverbindliche Kann-Formulierung gewählt. Damit können Planungsbehörden Inhalte festlegen oder auch nicht. Der Richtplan Untergrund ist verbindlich festzuschreiben, selbst wenn keine Inhalte definiert werden.

#### Antrag der IGS zu Artikel 8e

Die Festlegungen zum Untergrund sind im Richtplan zu treffen.

Wir danken für die Kenntnisnahme sowie Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Mit freundlichen Grüßen

**Ingenieur-Geometer Schweiz**



Maurice Barbieri

Präsident



Thomas Meyer

Geschäftsführer